

MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG DER FAMULATUR

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Fördervereinbarung zur finanziellen Unterstützung von Famulanten in hessischen Hausarztpraxen und im ÖGD in den Jahren 2023 bis 2024
- ▶ Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Die KV Hessen fördert im Auftrag des Landes Hessen die Famulatur gemäß § 7 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002) von Medizin-Studierenden in hausärztlichen Praxen gemäß § 73 Abs. 1a SGB V, die ihren Sitz in einer hessischen Stadt oder Gemeinde mit bis zu 25.000 Einwohnern haben. Ebenfalls förderfähig ist die Famulatur bei einem Gesundheitsamt.
- ▶ Es werden nur ganze Monate gefördert.
Maßgeblich für die Berechnung der Famulatur ist der Kalendermonat (gemäß den Vorgaben des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
Beispiel: 01.08. bis 31.08. / 10.02. bis 09.03. oder 01.03. bis 31.03. usw.).
Eine Splittung der Famulatur ist nicht möglich.
- ▶ Maximal zulässige Förderdauer: 2 Monate (ganztags)
- ▶ Förderbetrag: 595,00 € pro Monat

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Studierende stellen den Antrag auf Förderung der Famulatur. Die Einreichung per Email ist möglich.
- ▶ Der Förderantrag muss vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.
- ▶ Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen.
- ▶ Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Universität (für den Zeitraum der beantragten Famulatur).
 - eine Kopie des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.
 - eine Bestätigung der hessischen Vertragsarztpraxis oder des Gesundheitsamtes über den vereinbarten Zeitraum der Famulatur.

ZUSAGE DER FÖRDERGELDER

- ▶ Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Studierenden von der KV Hessen einen Bescheid über die finanzielle Förderung.

ZAHLUNG DER FÖRDERGELDER

- ▶ Nach Beendigung der Famulatur haben die Studierenden unaufgefordert die Bescheinigung nach Anlage 6 der ÄApprO 2002 „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus“ bei der KV Hessen einzureichen.
- ▶ Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt nach Abschluss der Famulatur auf das Konto der Studierenden.
- ▶ Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die Studierenden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Wird der Weiterleitung der persönlichen Daten an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration nicht zugestimmt, ist eine Auszahlung des Förderbetrages nicht möglich.
- ▶ Das Nichtantreten der Famulatur sowie eine vorzeitige Beendigung oder Unterbrechung ist von den Studierenden unverzüglich der KV Hessen anzuzeigen.
- ▶ Wird die Famulatur nicht ordnungsgemäß beendet, steht den Studierenden die Leistung nicht zu.
- ▶ Da das Förderbudget begrenzt ist, werden die Förderanträge nach Eingangsdatum bearbeitet. Bei taggleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

Abteilung Qualitätsförderung
Tel: 069 24741-7050
Fax: 069 24741-68843
E-Mail: foerderung.famulatur@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Förderung Famulatur
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main